Kapitel 06 109 Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

| Kapitel | | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|------------|-----------------|--------|--------|-------------|------|
| Titel | Zweckbestimmung | | | weniger (–) | |
| Funkt | | 2014 | 2013 | 2014 | 2012 |
| Kennziffer | | EUR | EUR | EUR | TEUR |

06 109 Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

| 634 10 | 139 | Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen | _ | _ | _ | _ |
|--------|-----|--|---|---|---|---|
| | | Gesamtausgaben Kapitel 06 109 | _ | _ | _ | _ |

Erläuterungen

Zu Titel 634 10:

Der Titel ist vorsorglich ausgebracht.

Der Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet.

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (RVO-StBAG) ist ein Fonds "Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen" als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes zum 1. Juni 2006 errichtet worden. Der Fonds wird vom Ministerium verwaltet und kann im eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Ministerium kann die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds ganz oder teilweise jederzeit widerruflich übertragen. Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Das Land stellt sicher, dass der Fonds seine Verpflichtungen erfüllen kann, insbesondere haftet das Land unmittelbar für sämtliche Ansprüche der NRW.Bank gegen den Ausfallfonds.

Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen festgelegten Vergütungen, die von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt werden. Die Hochschulen führen einen Anteil ihres jährlichen Gesamtaufkommens der Studienbeiträge jeweils bis zum 30.06. und bis zum 23.12. eines jeden Jahres an den Fonds ab. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

| | Soll 2014 | Soll 2013 |
|---|-------------|-------------|
| | EUR | EUR |
| Einnahmen | | |
| 1. Einnahmen aus den Abführungen der Hochschulen | _ | _ |
| 2. Einnahmen aus Anlagen des Sondervermögens | 465.900 | 4.098.400 |
| 3. Sonstige Einnahmen | _ | _ |
| 4. Einnahmen aus Darlehensrückflüssen | 534.900 | 249.400 |
| 5. Entnahme aus der Rücklage | 30.710.000 | 21.295.400 |
| Gesamteinnahmen: | 31.710.800 | 25.643.200 |
| Ausgaben | | |
| 1. Ausgaben für den Ausgleich notleidender Forderungen nach § 18 StBAG | 2.239.700 | 1.881.300 |
| 2. Ausgaben wegen Begrenzung der Darlehenslast nach § 15 StBAG | 26.820.600 | 22.368.100 |
| 3. Ausgaben wegen Befreiung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 14 StBAG | 996.800 | 831.300 |
| 4. Ausgaben für die Verwaltung des Sondervermögens | 652.800 | 562.500 |
| 5. Ausgaben für Rückzahlungen an Hochschulen | _ | _ |
| 6. Zinssubvention | _ | _ |
| 7. Zuführung zur Rücklage | 1.000.900 | _ |
| Gesamtausgaben: | 31.710.800 | 25.643.200 |
| Übersicht über den Bestand der Rücklage | | |
| Bestand der Rücklage am 31.12.2013/31.12.2012 | 116.487.000 | 145.585.200 |